

Num. LXXII.

Warnung vor fremde Arzneyhändler, von 1805.

Es ist zwar schon in der hiesigen Medizinal-Ordnung Kap. XII. §. 4. alles Hausiren fremder Arzneyhändler, insbesondere aber der sogenannten Balsamträger, Thüringer oder Königsfer Schachtelkrämer und Ungarn verboten; wie heilsam und nothwendig aber dies Verbot sey, wird durch folgende Nachricht bewiesen, welche die Orts-Obrigkeit zu Saalfeld unter dem 18ten Februar dieses Jahrs in Nr. 55. des diesjährigen Reichs-Anzeigers und in Nr. 37. der Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung bekannt machen ließ, und die zur ernstlichen Warnung aller Bewohner dieses Landes, sich auf keine Art verleiten zu lassen, von diesen gefährlichen herumziehenden Arzneyhändlern irgend ein Arzneimittel zu kaufen, auch in diese Blätter hiermit eingerückt wird:

Der als Arzneyhändler bekannte Dr. Wurm zu Oberweißbach im Thüringer Walde ließ zu Anfang dieses Jahrs eine ausgegangene Magenessenzen zusammenmischen, von der auch auf der Stelle sechs Hausirer erhielten, die damit fortwanderten. Einige Tage nachher wird die Magd des Dr. Wurm krank, man giebt ihr einen Kaffeelöffel voll von obiger Essenzen und — in zwey Stunden ist sie todt. Dr. Wurm erschrocken hierüber giebt einem Hunde einen halben Eßlöffel voll davon und auch dieser stirbt in einer halben Stunde. Es wurden sogleich sechs Eilboten den Hausirern nachgesandt, aber nur einer ist angetroffen worden und zurückgekommen, und nach erhaltenen Nachrichten haben in Sachsen bereits einige Menschen in dieser Magenessenzen ihren Tod getrunken.

Es

Es ist möglich, daß einer von diesen fünf hausirenden Arzneyhändlern aus Oberweißbach auch nach Westphalen und selbst in das hiesige Land kömmt, und seine giftige Magenessenzen zum Verkauf anbietet, welche traurige Folge würde es haben, wenn ein Bewohner dieses Landes dem Landesherrlichen Verbot zuwider von einem der Thüringer die Magenessenzen kaufen und sie brauchen sollte. Um der schrecklichen Gefahr vorzubeugen, ist diese öffentliche Warnung für nöthig gefunden worden.

Die Obrigkeiten haben solche durch die Unterbedienten bekannt machen, auf die Arzneykrämer achten und ihnen ihre Waare abnehmen zu lassen.

Detmold den 12ten März 1805.

Von Fürstlich Lippischer Vormundschaftlicher Landes-Regierungs wegen.

Num. LXXIII.

Verordnung, die Abänderung und nähere Bestimmung der Gesinde-Ordnung betreffend, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ic. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ansbach ic. Vormünderin und Regentin.

Die Vorschrift im §. 25. der Gesinde-Ordnung vom 14ten November 1795, welche der Dienstherrschaft die Heilung und Verpfle-

pflegung des Dienstboten, der im Dienst krank wird, oder bey Gelegenheit einer Dienstverrichtung körperliche Verletzung erleidet, auf ihre Kosten zur Pflicht macht, ist der Natur des Dienstcontracts und dem gemeinen Recht nicht ganz gemäß, kann auch ihrer Billigkeit ungeachtet die oft zu große Unvorsichtigkeit des Gesindes noch vermehren, und dem unvermögenden Dienstherrn sehr lästig werden.

Auch wird im §. 35. und 36. derselben Verordnung die Gleichheit der Rechte zwischen dem Dienstherrn und dem Dienstboten in Absicht der Entschädigung bey dem befugten Dienst-Entlassen oder Verlassen, und eine solche gesetzliche Bestimmung dieser Entschädigung, die weitläufiger Untersuchung vorbeuget, und keinen Theil beschweret, vermisst.

Es werden daher auf vorherige Landtägige Berathung obige §. 3. und der §. 26. folgendergestalt abgeändert und näher bestimmt.

§. 25.

Zieht ein Dienstbote ohne Verschulden der Dienstherrschaft sich eine Krankheit oder eine körperliche Verletzung im gewöhnlichen Dienst, wozu er sich vermietet hat, oder bey Gelegenheit einer ihm aufgetragenen sonstigen gefahrlosen Dienstverrichtung zu: so liegt die Cur- und Verpflegung desselben ohne Abzug am Lohn der Herrschaft nicht als rechtliche Verbindlichkeit ob, sondern bleibt ihren menschenliebenden Gesinnungen überlassen.

§. 26.

Will indeß in solchem Fall die Herrschaft die Cur- und Verpflegungskosten nicht selbst mildthätig tragen: so ist sie dennoch zur Vorsorge für kranke Dienstboten, haben auch gleich diese sich die Krankheit oder die Verletzung durch eigene Schuld zugezogen, alsdann verpflichtet, wenn dieselbe keine Verwandten in der Nähe ha-

ben, welche sich ihrer anzunehmen vermögend und nach dem Gesetze schuldig sind. Verweigerten aber die Verwandten diese Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe bis nach obrigkeitlicher Verfügung oder gütlicher Vereinbarung darüber übernehmen, und kann, wenn sie will, die Curkosten von dem Lohn des Dienstboten abziehen, oder sich solche von demselben oder von seinen Verwandten, wenn sie dazu schuldig erkannt werden, erstatten lassen.

§. 35.

In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote zwar Lohn und Kost oder Kostgeld nach Verhältnis der Zeit fordern, die er wirklich gedienet hat, die Herrschaft erhält jedoch im ersten Fall, nemlich der vorherigen Aufkündigung von vier Wochen, einen zweymonatlichen, im andern Fall aber einen dreymonatlichen Betrag des Lohns, und falls die noch übrige Dienstzeit noch respective vor zwey oder drey Monaten abläuft, den Lohnbetrag von dieser übrigen Zeit zur Entschädigung, in sofern die Herrschaft nicht vorher einen andern Dienstboten für denselben Lohn annimmt, in welchem Fall die Entschädigung von da an aufhöret.

§. 36.

In Fällen, wo der Dienstbote vor Ablauf der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, muß ihm Lohn und Kost im ersten Fall für zwey, im andern für drey Monate, wofern die noch übrige Zeit nicht früher abläuft, vergütet werden, ausgenommen in dem im §. 34. unterm Buchstaben c. bestimmten Fall, worin er sich bloß mit dem Lohn und der Kost nach Verhältnis der Zeit, die er wirklich gedienet hat, begnügen muß. Die Vergütung der zwey oder drey Monate oder der übrigen Dienst-

zeit findet auch nur in sofern Statt, als der Dienstbote vor deren Ablauf in keinen andern Dienst mit gleichem Lohne tritt, von wo an sie wegfällt.

Damit endlich die nach Vorschrift der Gesinde-Ordnung ergehenden obrigkeitlichen Verfügungen, wie z. B. das Anhalten des Gesindes zur Fortsetzung des Dienstes, wenn es diesen ohne gesetzmäßige Ursache verläßt, in Gemäßheit des §. 30., nicht durch Appellationen, Recurse und andere Rechtsmittel, worüber die Dienstzeit verstreicht, vereitelt werden können: so verordnen Wir noch hiermit, daß die in Gesindesachen eingewandten Rechtsmittel überhaupt, außer bey erkannten Leibesstrafen, keine suspensive Wirkung haben sollen.

Diese Verordnung, wornach sich sowohl Dienstherrschaften und Gesinde, als auch in vorkommenden Fällen die Obrigkeiten zu richten haben, ist durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Gegeben Detmold den 26ten März 1805.

Num. LXXIV.

Verordnung, eine in benachbarten Ländern unter den Pferden ausgebrochene ansteckende Krankheit betreffend, von 1805.

Da die in benachbarten Ländern unter den Pferden ausgebrochene faulartige und ansteckende Krankheit sich auch im hiesigen Lande zu äußern anfängt: so wird nachstehender, vom Director der Veterinairschule zu Hannover, Havemann, verfaßter populäre Un-

Unterricht über ihre Kennzeichen und Behandlung hiedurch zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht, und dessen Beachtung allen Pferdebesitzern dringend empfohlen. Dabey hat jede Obrigkeit in ihrem Polizeybezirke zur Verhütung der Verbreitung dieser gefährlichen Seuche dafür angelegentlich zu sorgen, daß die Eigenthümer kranker Pferde, bey welchen sich einige der angegebenen Kennzeichen finden, solche unverzüglich nach der Havemannschen Vorschrift von den gesunden trennen, und besonders warten lassen.

Auch wird es nach dem Gutachten des Bereuters Wülker ein nützlichcs Präservativ seyn, wenn man zur Abwendung der Fäulniß den gesunden Pferden, außer fleißigem Putzen, Reiben und Striegeln, bey einer gesunden Nahrung in luftigen und reinlichen Ställen, und bey mäßiger Arbeit, etwa 14 Tage lang unter jeden Stalleimer ihres gewöhnlichen Saufwassers einen guten halben Eßlöffel voll Vitriolspiritus, oder eine Obertasse voll Weinessig und etwas Sauerteig mischet.

Detmold den 30ten April 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Ueber die Behandlung der faulartigen und ansteckenden
Brustseuche bey Pferden.

Die seit verschiedenen Wochen sowohl hier als an manchen andern Orten sich unter den Pferden eingefundene faulartige und ansteckende Brustseuche ist an folgenden Zeichen zu erkennen:

Die davon befallenen Pferde lassen ab von Futter, fressen meistens lieber etwas Heu und Stroh, als Haber. Sie senken den Kopf, und haben einen matten, sehr niedergeschlagenen Blick. Im Anfange der Krankheit legen sie sich, stehen jedoch gewöhnlich bald wieder auf. Sobald aber die Krankheit bedeutender wird,